

## **Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung –KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 24.03.2010 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Zuweisung von Standplätzen anlässlich der Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage des Standplatzes, ansonsten mit der Zuweisung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind der Inhaber der Zusage oder der Zuweisung, der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtungen in Anspruch genommen werden, sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Für die Benutzung der Marktflächen zum Feilbieten von Waren wird ein Standgeld für jeden Tag der Benutzung erhoben. Die Gebühr wird pro Quadratmeter Standfläche erhoben. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.
- (2) Nimmt ein Benutzer die für ihn bereitgehaltene Standfläche nicht oder nur teilweise in Anspruch, bzw. räumt er diese Fläche vorzeitig, so hat er keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren, die Gebührenpflicht besteht fort.
- (3) Die Erhebung von Nebenkosten (z.B. Strom) wird durch die Erhebung der Gebühren nicht berührt.

### **§ 4**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage, ansonsten mit der Zuweisung, bzw. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren werden mit der Entstehung der gebührenpflicht fällig.
- (3) Die Gebühren sind, außer Tagesgebühren, sind auf Verlangen der Gemeinde bargeldlos zu entrichten. Sie sind bei Dauerstandplatzinhabern jeweils für einen Monat im Voraus zu bezahlen. Im Einzelfall wird die Gebühr durch die Marktaufsichtsdienstkraft in bar erhoben.
- (4) Die Kassierung der Gebühren erfolgt durch den Kur- und Tourismusbetrieb der Gemeinde Ostseebad Dierhagen.

**§ 5  
Gebührenbefreiung**

- (1) Die Standplatzgebühren entfallen für Vereine und Personenvereinigungen, wenn deren Nutzung überwiegend dem öffentlichen Interesse oder gemeinnützigen Zwecken dient.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, soweit die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre. Sie kann gestundet werden, wenn die Einziehung eine offenbare Härte für den Pflichtigen darstellt und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

**§ 6  
Kautions**

Bei Jahrmarkt- und Zirkusveranstaltungen haben die Teilnehmer zusammen mit der Gebühr eine Kautions zu hinterlegen. Diese Kautions wird zur Kostenerstattung herangezogen, wenn der Standplatz beschädigt oder über das normale Maß hinaus verunreinigt hinterlassen wird. Ansonsten wird die Kautions nach der Veranstaltung bargeldlos erstattet. Die Höhe der Kautions ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis.

**§ 7  
Auslagen**

Verunreinigt ein Marktbenutzer vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit den Markt- bzw. Standplatz über das normale Maß, so kann ihm die zwei- bis fünffache der in §§ 1 und 3 festgelegten Gebühr erhoben werden.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Dierhagen, den 24.03.2010

gez. Kümmel

amt. Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen	
ausgehängt am:	16.07.2010	gez. Kümmel	(Siegel)
abzunehmen am:	31.07.2010	gez. Kümmel	(Siegel)
abgenommen am:	02.08.2010	gez. Kümmel	

## Anlage

### zu § 1 Abs. 1 der Marktgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen vom 24.03.2010

1. Wochenmarkt Hafen Dierhagen Sommerhalbjahr		10,00 €/ Stand
2. Verkaufsstände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen		2,50 €/ lfdm/ d
3. sonstiger ambulanter Handel an anderen Standorten pro Stand bis 5 m <sup>2</sup> je weiterer m <sup>2</sup>		5,00 €/ d 1,00 €/ d
4. Schausteller/ Zirkus		0,05 € bis 0,20 €/ m <sup>2</sup> / d
5. Festplatz Ernst-Moritz-Arndt-Straße		6,00 € bis 100,00 €/d
6. Informations- und Werbeveranstaltungen, Präsentationen u.a. mit geringem Platzbedarf	bis 15 m <sup>2</sup> bis 20 m <sup>2</sup>	10,00 €/ d 20,00 €/ d
7. Stationäre und ambulante Imbissversorgung bis 5 m <sup>2</sup>		10,00 €/Stand, Wagen /d
8. Kautions gem. § 6 Marktgebührensatzung		100,00 €